



Achtung:  
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2023: 22.12.  
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2024: 05.01.

# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 45

Freitag, 17. November

2023

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich ..... 639

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Gemeinde Südbrookmerland zur Teileinziehung (Nutzungsumwidmung) eines Teilstücks der Straße „Dwarsweg“ gem. § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) ..... 640

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2023 ..... 642

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Alte Flumm Schlussfeststellung..... 644

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich

Herr Johannes Tyedmers, Großefehn, hat schriftlich den Verzicht auf sein Kreistagsmandat erklärt. Der frei gewordene Sitz geht aufgrund der Kommunalwahl vom 11. September 2021 mit Wirkung vom 15. November 2023 auf Herrn Detlef Stauß, Dornum, über. Herr Stauß hat das Mandat angenommen.

Aurich, 17. November 2023

**Landkreis Aurich**

Der Kreiswahlleiter  
 Meinen

---

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

### **Bekanntmachung der Gemeinde Südbrookmerland zur Teileinziehung (Nutzungsumwidmung) eines Teilstücks der Straße „Dwarsweg“ gem. § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420)**

Die öffentlich gewidmete und insgesamt 1.050 m lange Straße „Dwarsweg“, zweigt von der „Moorhuser Dorfstraße“, Gemarkung Moorhusen, Flur 4, Flurstück 88/5 ab, wird nach 510 m durchbrochen von der Kreisstraße „Rüskeweg“ und führt gegenüberliegend 540 m bis zum Endpunkt des Flurstücks Gemarkung Moorhusen, Flur 1, Flurstück 186/1.

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Südbrookmerland vom 02.03.2023 sowie 28.09.2023 wird für eine von der Straße „Moorhuser Dorfstraße“ bis zum „Rüskeweg“ führende Teilstrecke des Dwarsweges südlich der Hausnummer 10 bis kurz vor den Zufahrtbereichen der Ländereien -im anliegenden Lageplan rot unterlegt- gem. § 8 Nds. Straßengesetz (NStrG) eine Teileinziehung (Nutzungsumwidmung) angeordnet und eine Beschränkung auf die Nutzung als Geh- und Radweg festgelegt. Bei dieser Teileinziehung wird die Widmung zur öffentlichen Straße nicht beseitigt, sondern nur nachträglich mit Benutzungsbeschränkungen versehen. Die beabsichtigte Teileinziehung (Nutzungsumwidmung) umfasst folgende Fläche:

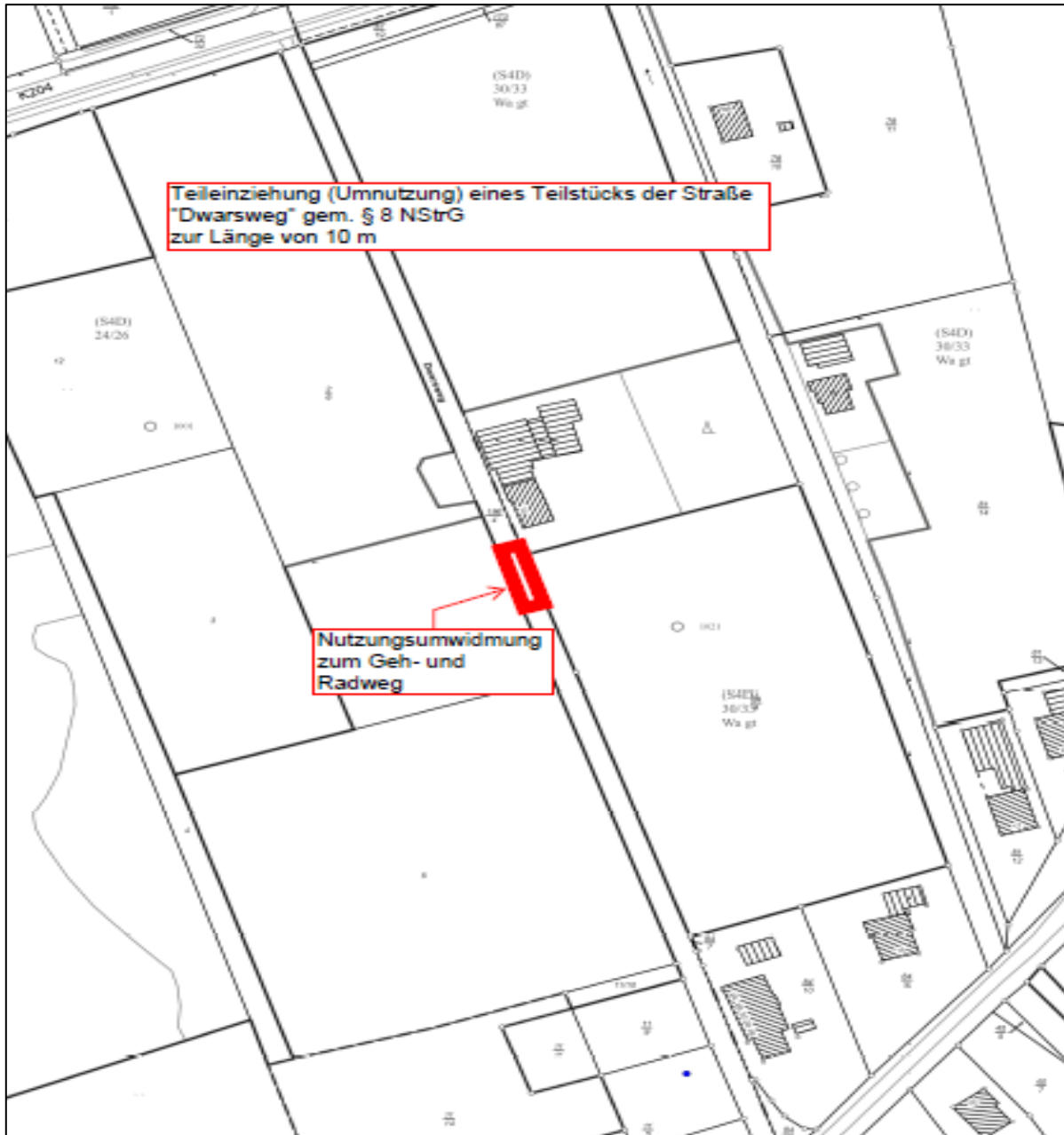
#### **Gemarkung Moorhusen, Flur 1, Flurstück 186/4 zur Größe von 2.693,00 m<sup>2</sup>, hiervon eine Teilstraßenstrecke von 10 m**

Kurz vor den Zufahrtbereichen der Ländereien erfolgt eine Nutzungsumwidmung für eine zukünftige Nutzung als Geh- und Radweg, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine Teileinziehung und Umnutzung und Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten gem. § 8 Nds. Straßengesetz (NStrG) sprechen.

Die Absicht der Teileinziehung eines Teilstücks der Straße „Dwarsweg“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz in der zurzeit gültigen Fassung drei Monate vor Bekanntgabe der Einziehungsverfügung angekündigt.

Die Teileinziehung wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 NStrG bekanntgegeben.

Die Teileinziehung (Nutzungsumwidmung) erfolgt mit Wirkung vom 01.12.2023.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Südbrookmerland, 03. November 2023

**Gemeinde Südbrookmerland**

Der Bürgermeister  
Erdwiens

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in der Sitzung am 28.09.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	21.440.900,00	2.203.900,00		23.644.800,00
ordentliche Aufwendungen	20.739.200,00	2.196.300,00		22.935.500,00
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.461.000,00	2.203.900,00		22.664.900,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.886.600,00	2.146.300,00		21.032.900,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.096.600,00	4.296.300,00		5.392.900,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.849.100,00	3.735.800,00		8.584.900,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.478.100,00		618.100,00	2.860.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.300.000,00			1.300.000,00
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	25.035.700,00	6.500.200,00	618.100,00	30.747.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	25.035.700,00	5.882.100,00		30.747.800,00

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.478.100,00 € um 618.100,00 € gemindert und damit auf 2.860.000,00 € neu festgesetzt.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage (§ 111 Abs. 3 NKomVG) wird nicht geändert.

### § 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird nicht geändert.

Marienhafe, den 28.09.2023

#### **Samtgemeinde Brookmerland**

Ihmels  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 13. November 2023, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG vom 20.11.2023 bis zum 28.11.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Marienhafe, Zimmer 23, öffentlich aus.

Marienhafe, 13. November 2023

#### **Samtgemeinde Brookmerland**

Ihmels  
Samtgemeindebürgermeister

---

## C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

---

### Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Alte Flumm Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Alte Flumm, wird gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan vom 14.12.2020 nebst Nachträgen vom 06.09.2022 und 13.10.2022 bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Alte Flumm hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

#### **Begründung:**

Das Flurbereinigungsverfahren Alte Flumm ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und des Flurbereinigungsgesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berichtigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt. Insbesondere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen sind durch Übertragung auf andere Träger sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie erlischt damit gem. § 149 Abs. 4 FlurbG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 14.11.2023

#### **Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage  
Casjens

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.